

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■ Iserlohn  
(neue Anschrift)

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
Fax: 0231 5415-509

14.09.2020

In der

## Klage

### S 14 AS 1980/20

■■■■■■■■■■ ./ Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auskehr der Verzinsung gem. § 44 SGB I

wird auf das Schreiben der Beklagten vom 13.08.2020 Bezug genommen.

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 03.07.2020, Terminsbericht B 8 SO 15/19 R ist für die Zinsberechnung auf den Zeitpunkt des Entstehens der Leistungsansprüche abzustellen, also auf den Zeitpunkt an dem das Geld hatte zur Verfügung stehen müssen.

"Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzinsung der Nachzahlung. Ansprüche auf Geldleistungen sind **nach Ablauf eines Kalendermonats** nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen. Fällig werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen. Sie entstehen, sobald die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen."

[http://web.archive.org/web/20200709063106/https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2020/2020\\_07\\_03\\_B\\_8\\_SO\\_15\\_19\\_R.html](http://web.archive.org/web/20200709063106/https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2020/2020_07_03_B_8_SO_15_19_R.html)

Die Beklagte verweigert diesen von Gesetzeswegen zu erbringenden Zinsanspruch und die verkürzt die Zinsdauer um 5 Monate. Dem Terminsbericht des BSG ist aber zu entnehmen, dass zwar der Anspruch auf Verzinsung erst nach sechs Monaten verspäteter Zahlung entsteht, der Eintritt der Fälligkeit der Verzinsung aber bereits **nach Ablauf eines Monats** entsteht.

Nach der aktuellen Rechtsprechung besteht ein Anspruch der Verzinsung für wenigstens weitere 5 Monate. Die Eingabedaten sind vom Gericht zu prüfen.